

# **Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage (Krematorium) der Stadt Hof**

Auf Grund von Art. 16 Bestattungsgesetz (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung vom 24. September 1970, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246), in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Bestattungsverordnung vom 01. März 2001 (GVBl. S. 92, ber. S. 190), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 168 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Stadt Hof für das ihr angehörige Krematorium folgende Betriebsordnung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Grundsätze**

- (1) Die Stadt Hof unterhält eine Feuerbestattungsanlage (Krematorium), welche als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt wird.
- (2) Für den Betriebsablauf des Krematoriums der Stadt Hof ist die vorliegende Betriebsordnung maßgeblich. Sie wird bei Erteilung eines Auftrages zur Einäscherung und Annahme des Auftrages durch das Krematorium der Stadt Hof Vertragsbestandteil.
- (3) Der würdevolle und angemessene Umgang mit den Verstorbenen und deren Angehörigen ist Gebot aller in der Friedhofsverwaltung und im Krematorium beschäftigten Personen.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Krematoriums und der Betriebsleitung**

- (1) Die Feuerbestattungsanlage der Stadt Hof wurde eingerichtet zur Einäscherung von verstorbenen Personen, totgeborenen Föten und menschlichen Überresten auf testamentarischen Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen.
- (2) Den Betrieb und die Unterhaltung des Krematoriums regelt und überwacht die gemäß § 25 der Bestattungsverordnung bestellte Betriebsleitung. Sie ist dabei für den Vollzug und die Einhaltung dieser Betriebsordnung und die Führung der Mitarbeiter verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung übt das Hausrecht über die Betriebsgebäude des Friedhofes und des Krematoriums aus.

### § 3 Betriebsgebäude

- (1) Das Betreten der Gebäude des Friedhofes und des Krematoriums ist nicht betriebs-angehörigen Personen grundsätzlich nur an den Öffnungstagen und innerhalb der täglichen Dienstzeiten gestattet.
- (2) Ausnahmen hiervon, generell oder in Einzelfällen, können durch die Betriebsleitung insbesondere an Bestattungsunternehmen zum Zwecke der Anlieferung von Verstorbenen erteilt werden. In solchen Fällen ist die Betriebsleitung auch befugt, Schlüssel für Friedhofstore und Leichenhalle auszuhändigen. Dies erfolgt gegen Aushändigungsbestätigung und unter der Maßgabe des Schadensersatzes im Verlustfalle.
- (3) Die Inhaber solcher Ausnahmegenehmigungen tragen dafür Sorge, bei Zutritt außerhalb der Dienstzeit sämtliche zuvor abgeschlossenen Tore und Türen wieder ordnungsgemäß zu verschließen. Weiterhin sind nach der Beendigung der Arbeiten sämtliche Vorrichtungen wie z.B. die Hebebühne wieder in die Ausgangsstellung zu bringen. Werden durch die Betriebsleitung oder Mitarbeiter des Krematoriums Verstöße hiergegen festgestellt, kann eine Anmahnung zur künftigen Einhaltung gegenüber dem Verursacher ausgesprochen werden. Bei wiederholten und häufigen Verstößen ist die Betriebsleitung befugt, darüber hinausgehende Maßnahmen einzuleiten.
- (4) Die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen im Bereich der Einäscherungsanlage und der Ascheaufbereitung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung oder von beauftragtem Personal gestattet.
- (5) Betriebsbesichtigungen sind ausschließlich in von der Betriebsleitung genehmigten Fällen und nur in Begleitung von Personal des Krematoriums oder der Friedhofsverwaltung möglich.

### § 4 Annahme von Verstorbenen

- (1) Das Krematorium nimmt verstorbene Personen an, deren Identität durch Vorlage der Todesbescheinigung eindeutig nachgewiesen ist. Auch der Anliefernde hat sich in seiner Person und Funktion eindeutig auszuweisen.
- (2) Der Leichenhausaufnahmeschein mit Durchschrift muss **vollständig** ausgefüllt werden. Dabei ist
  - a) das Original den Bestattungs- und Einäscherungspapieren beizufügen und in den dafür vorgesehenen Briefkasten in der Leichenhalle einzuwerfen oder in der Friedhofsverwaltung abzugeben.
  - b) die Durchschrift auf dem Sarg oder der jeweiligen Kabine anzubringen.

- c) ein roter Leichenhausaufnahmeschein zu verwenden wenn noch keine abschließende Klärung erfolgen konnte. Nach Klärung sämtlicher Punkte zur Trauerfeier ist dieser durch einen weißen Leichenhausaufnahmeschein zu ersetzen. In diesem sind sämtliche Punkte zur Trauerfeier abgestimmt und vermerkt.
- (3) Die Bestattungs- und Einäscherungspapiere sind vollständig bei der Friedhofsverwaltung zu hinterlegen. Ferner sind ansteckende Krankheiten der Verstorbenen unbedingt auf dem Leichenhausaufnahmeschein und auf dem Sarg deutlich zu kennzeichnen.
- (4) Vor der Aufnahme von verstorbenen Personen ist sicherzustellen, dass auf eine Rückgabe anderer fest mit dem Leichnam verbundenen Körperimplantate und aller sonstigen Kremationsrückstände verzichtet wird. Das Aneignungsrecht der Stadt Hof im Falle der Trennung und vollständigen oder teilweisen Entnahme und stofflichen Verwertung aller (insbesondere metallischen Kremationsrückstände) ist mittels des dafür vorgefertigten Formblattes (siehe Anlage) auszusprechen. Andernfalls kann eine Einäscherung aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes nicht erfolgen.
- (5) Die Beschaffenheit und die Ausstattung der anzuliefernden Särge sind in § 16 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Hof festgelegt. Wird der Verstorbene in einem nicht für eine Einäscherung zulässigen Sarg eingeliefert, ist die Leiche vom Bestatter in einen vorschriftsmäßigen Sarg umzubetten. Der Sarg, in dem die Einlieferung erfolgte, ist vom Bestatter auf dessen Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

## **§ 5**

### **Wertgegenstände und Körperimplantate**

- (1) Das anliefernde Unternehmen trägt soweit möglich dafür Sorge, dass vor Einlieferung eines Leichnams alle nicht fest mit dem Körper verbundenen Wertgegenstände abgenommen und entfernt werden. Diese werden andernfalls dem Einäscherungsvorgang beigegeben. Die Stadt Hof haftet ausdrücklich nicht für abhanden gekommene oder zerstörte Wertgegenstände. Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadensersatz oder sonstiger Ansprüche, in solchen Fällen gegenüber der Stadt Hof wird ausgeschlossen.
- (2) Verstorbene mit implantierten Herzschrittmachern werden grundsätzlich zur Feuerbestattung aufgenommen. Radionuklid-Batterien können bei der Kremation zu Störung des Vorganges bzw. Beschädigung der Anlage führen. Der Einliefernde trägt deshalb Verantwortung dafür, dass solche Schrittmacher zuvor auf geeignetem und pietätvollem Wege entfernt werden.

## **§ 6**

### **Verwahrung und Aufbahrung von Verstorbenen**

- (1) Die einzuäschernden Verstorbenen werden unmittelbar in den Kühlungsraum der Feuerbestattungsanlage verbracht. Bei nicht ausreichender Kapazität werden durch die Betriebsleitung Sonderregelungen getroffen.
- (2) Die Leichenhalle darf grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Mitarbeiters des Betriebspersonals betreten werden.
- (3) Auf Wunsch der Hinterbliebenen werden die Verstorbenen im Verabschiedungsraum aufgebahrt. Danach wird der Sarg zur Trauerfeier bereitgestellt.

## **§ 7**

### **Genehmigung der Einäscherung**

- (1) Nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen genehmigt die Friedhofsverwaltung die Feuerbestattung. Die Einäscherung darf erst vorgenommen werden, wenn die schriftliche Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt wurde.
- (2) Der Zeitpunkt der Einäscherung wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Leichen sind in den Särgen einzuäschern, in denen sie angeliefert wurden, sofern diese den Maßgaben des § 4 Abs. 5 entsprechen. Eine Aushändigung von Gegenständen, die sich an der Leiche befinden, ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Die Friedhofsverwaltung ist hierfür von jeglichen Ersatzansprüchen befreit, vgl. § 5.
- (3) In jeder Einäscherungskammer darf in einem einzelnen Vorgang grundsätzlich jeweils nur ein Leichnam eingeäschert werden. In Ausnahmefällen kann eine Einäscherung totgeborener oder bei der Geburt verstorbener Kinder gemeinsam mit der bei der Geburt verstorbenen Mutter erfolgen. Auch können im Falle von Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen, die von medizinischen Einrichtungen gebracht werden, Ausnahmen von Absatz 3 in der Form von Sammeleinäscherungen gestattet werden.

## **§ 8**

### **Einäscherungsvorgang**

- (1) Der gesamte Einäscherungsvorgang erfolgt gemäß der VDI-Richtlinie 3891 sowie den Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV).
- (2) Der Einäscherung dürfen grundsätzlich nur Beschäftigte des Krematoriums beiwohnen. Bei Nachweis eines begründeten Interesses kann die Betriebsleitung hiervon ausnahmsweise Genehmigungen auch für betriebsfremde Personen erteilen. Dabei ist eine Haftung für entstehende Personen- oder sonstige Schäden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten beruhen.

- (3) Vor der Einäscherung wird dem Sarg ein durch die Ofenhitze nicht zerstörbarer Identitätsstein beigelegt, welcher die Einäscherungsnummer und den Namen „HOF“ trägt und so eine eindeutige Identifikation der Asche sicherstellt.
- (4) Der gesamte Kremationsvorgang wird computergesteuert und am Bildschirm überwacht. Der Prozessverlauf wird auf einem Einäscherungsdiagramm festgehalten.
- (5) Stichprobenartig sowie in begründeten Verdachtsfällen kann der Sarg noch direkt vor dem Einfahren in den Ofen auf der Sargeinfuhrmaschine durch zwei Krematoriumsmitarbeiter unter Wahrung des 4-Augen-Prinzips geöffnet werden, um ggf. Sargbeigaben, die Schäden an der Ofenanlage verursachen könnten, zu entnehmen. Diese Entnahmen werden umgehend dem Betriebsleiter übergeben. Die Entscheidung über die Öffnung von Särgen trifft die Betriebsleitung des Krematoriums. Diese Sargöffnungen werden dokumentiert.

## § 9 Behandlung der Asche

- (1) Während der Kremierung werden insbesondere metallische Kremationsrückstände maschinell ausgesondert. Die Aschereste werden nach der Kremierung von Hand von unverbrennbaren Rückständen befreit und anschließend vollständig zusammen mit dem Identitätsstein in Aschekapseln gefüllt. Die aussortierten Kremationsrückstände (insbesondere Edelmetalle) werden je nach Beschaffenheit einer Entsorgung oder stofflichen Verwertung zugeführt. Dieser Vorgang wird von mindestens zwei berechtigten Personen im Vieraugenprinzip durchgeführt und mit computergesteuerter Videoaufzeichnung überwacht. Gegebenenfalls dadurch erzielte Einnahmen werden von der Stadt Hof zur Stabilität der Gebührensätze des Krematoriums der Stadt Hof verwendet.
- (2) Die Deckel der Aschekapseln bestehen aus dauerhaftem Material. Ihre Prägung enthält folgende Kennzeichnungen:
  1. die mit dem Einäscherungsverzeichnis und dem Identitätsstein in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer,
  2. Zu- und Vorname, sowie Geburtsname des Verstorbenen,
  3. Ort und Datum seiner Geburt,
  4. Ort und Datum seines Todes,
  5. Ort und Datum der Einäscherung.
- (3) Nach dem Verschließen wird die Urne unverzüglich in den Urnenraum zur verschlossenen Aufbewahrung verbracht.

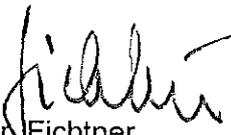
## § 10 Herausgabe und Versand der Urnen

- (1) Nach Festlegung des Beisetzungstermins durch die Friedhofsverwaltung werden die Urnen im städtischen Friedhof an der Plauener Straße oder in Hof-Moschendorf beige-  
setzt. Die Angehörigen werden hierüber benachrichtigt. Eine Aushändigung der Asche-  
reste an Angehörige oder von diesen Beauftragten kann nicht erfolgen.
  
- (2) Nur auf Anforderung oder nach Zustimmung durch eine auswärtige Friedhofsverwaltung  
werden die Urnen vom Bestatter abgeholt oder von der Betriebsleitung per Zustelldienst  
an die anfordernde Friedhofsverwaltung versandt.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft und ersetzt die „Betriebsordnung Kre-  
matorium“ vom 1. März 2014.

Hof, 21.02.2017  
Stadt Hof

  
Dr. Fichtner  
Oberbürgermeister

Anlage: 1

**Anordnung**  
(§ 17 Abs. 3 der Bestattungsverordnung)

Als Angehöriger, (z. B. Ehegatte oder Kind) \_\_\_\_\_

des/der am \_\_\_\_\_ verstorbenen \_\_\_\_\_

zuletzt wohnhaft gewesen in \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

bestimme ich hiermit, dass die Leiche des/der vorgenannten Verstorbenen feuerbestattet wird.

Mir/uns ist bekannt, dass eine Rückgabe der mit dem Verstorbenen eingelieferten Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Zahnersatz, sonstige edelmetallhaltige Körperersatzstücke) sowie aller weiteren Kremationsrückstände grundsätzlich nicht möglich ist.

Zwischen den Bestimmungsberechtigten besteht Einverständnis, dass nach der Feuerbestattung verbleibende Reste solcher Gegenstände durch die Stadt Hof verwertet werden. Der Erlös dient der Stabilität der Gebührensätze des Krematoriums Hof.

**Hinweis:**

- Eine Rückgabe ist nur bei solchen Gegenständen möglich, die nicht mit dem Körper des Toten fest verbunden sind, wie beispielsweise Schmuck oder nicht fest verbundene Prothesen.
- sollte bei sonstigen Gegenständen, insbesondere bei edelmetallhaltigen Implantaten wie beispielsweise Goldzähnen, kein Einverständnis mit der Verwertung bestehen, sind diese vor der Einäscherung in einer die Pietät wahrenen Weise auf Kosten des Hinterbliebenen durch eine fachlich geeignete Person zu entfernen. Andernfalls ist eine Einäscherung nicht möglich.

Hof, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers)

(Anordnungsberechtigte siehe Rückseite)